



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung der Stadt Jena zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 13.12.2017</b>	<b>226</b>
<b>Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)</b>	<b>227</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>231</b>
Öffentliche Bekanntmachung des Anpassungsbeschlusses zum Bebauungsplan B-J 39 „Nördlicher Spitzweidenweg“	231
Jahresabschluss 2020 der Stadt Jena – Feststellung	235
Jahresabschluss 2020 der Stadt Jena – Entlastung	237
Nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda – Closewitz – Lützeroda	238
Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain	238
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>238</b>
Erweiterung Open Source Software Consul	238
Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Wiederherstellung der Mitwirkungsbereitschaft	239
Konzeption Touristisches Leitsystem Stadt Jena	239
Felssicherung Münchenrodaer Grund Süd, Standort 16.1, Jena	240
Baumersatzpflanzung Herbst 2022, Jena	240

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 21. Juli 2022 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28. Juli 2022)

## Satzung der Stadt Jena zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 13.12.2017

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. 87) und § 18 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. 273), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 302); §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt 5/18 vom 01.02.2018, S. 57 wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

Das nach § 1 Abs. (1) der Sondernutzungsgebührensatzung als dessen wesentlicher Bestandteil als Anlage I beigefügte Gebührenverzeichnis wird in den in der folgenden Tabelle genannten laufenden Nummern wie folgt geändert:

Ifd. Nr.		Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in EURO		
			Kat. A	Kat. B	Kat. C
19.	Verkaufsstände bei Stadtfesten und Veranstaltungen				
19.5	Verkauf arttypischer Waren vor dem eigenen Geschäft für die ersten 9 m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup> / Tag		0,40	
19.6	Verkauf arttypischer Waren vor dem eigenen Geschäft für jeden weiteren m <sup>2</sup>	pro m <sup>2</sup> / Tag		0,55	

### Artikel 2

Das nach § 1 Abs. (1) der Sondernutzungsgebührensatzung als dessen wesentlicher Bestandteil als Anlage I beigefügte Gebührenverzeichnis wird in den in der folgenden Tabelle genannten laufenden Nummern wie folgt geändert:

Ifd. Nr.		Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in EURO		
			Kat. A	Kat. B	Kat. C
20.	Werbung/Werbeanlagen				
20.1	Werbefahnen und Beachflags	pro Stück/Tag	0,50	0,53	0,55
20.8	Werbung auf Stellschildern bis zu einer Größe DIN A1	pro Stück/Woche	1,75	2,25	2,75
		pro Stück/Monat	6,50	8,25	10,00
...					
28.	Warenauslagen und Ausstellungen	pro m <sup>2</sup> / Tag		0,14	

Einteilung der Straßen nach Kategorien:

A - Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr

B - Straße dient gleichermaßen dem Anlieger- und Durchgangsverkehr

C - Straße dient überwiegend dem Durchgangsverkehr

**Artikel 3**

Das nach § 1 Abs. (1) der Sondernutzungsgebührensatzung als dessen wesentlicher Bestandteil als Anlage I beigefügte Gebührenverzeichnis wird in den in der folgenden Tabelle genannten laufenden Nummern wie folgt geändert:

34. Außenbewirtschaftung			
34.1.	Außenbewirtschaftung im Zentrum		
34.1.1.	von Mai bis August	pro m <sup>2</sup> / Monat	0,80
34.1.2.	von September bis April	pro m <sup>2</sup> / Monat	0,40
34.2. Außenbewirtschaftung außerhalb des Zentrums			
34.2.1.	von Mai bis August	pro m <sup>2</sup> / Monat	0,40
34.2.2.	von September bis April	pro m <sup>2</sup> / Monat	0,20
34.3.	Stehtische	pro Stück / Tag	0,07

Einteilung der Straßen nach Kategorien:

A - Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr

B - Straße dient gleichermaßen dem Anlieger- und Durchgangsverkehr

C - Straße dient überwiegend dem Durchgangsverkehr

**Artikel 4**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

Jena, den 21.07.2022

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

**Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)**

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Jena folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen.

**§ 1**

**Geltungsbereich und Tarifzonen**

1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Taxibetriebe mit Betriebssitz in der Stadt Jena und umfasst folgende Gebiete:

1.1. Die Tarifzone I umfasst:

Das gesamte Kerngebiet bestehend aus den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Drackendorf, Göschwitz, Kernberge, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum und Zwätzen.

1.2. Die Tarifzone II umfasst:

Die übrigen Ortsteile der Stadt Jena, die nicht in der Tarifzone I liegen, und das Gebiet innerhalb von 50 km Straßenentfernung nach dem jeweiligen Ortsausgang (siehe Anlage).

2. Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Es darf nur mit eingeschaltetem Taxameter eine Beförderung durchgeführt werden. (§ 37 Abs. 1 BOKraft).

3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).

4. Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben. Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls eingestellt werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt.

## § 2

### Berechnung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl (außer Großraumtaxe) aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für die Wartezeiten, dem Anfahrtsentgelt und den Zuschlägen zusammen. Im Beförderungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

2. Es werden folgende Beförderungsentgelte festgesetzt:

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 2.1. Grundpreis   | 4,90 €                            |
| 2.2. Entgelt für den 1. Kilometer   | 3,40 €                            |
| 2.3. Entgelt ab dem 2. Kilometer  | 2,60 € pro angefangenen Kilometer |
| 2.4. Grundbetrag in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig                  | 4,90 €                            |
| 2.5. Entgelt für den 1. Kilometer in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig | 3,70 €                            |
| 2.6. Entgelt ab dem 2. Kilometer in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig  | 2,80 € pro angefangenen Kilometer |

Die Fortschalteinheit des Taxameters wird auf 0,10 € festgesetzt.

## § 3

### Zuschläge

- 1) Verkehrs- und kundenbedingte Wartezeit pro Stunde 32,00 €  
(Die ersten 2 Minuten der verkehrsbedingten Wartezeit werden nicht berechnet.)
- 2) Großraumtaxe 5,00 €  
(Wird nur dann berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ausdrücklich bestellt wurde.)

## § 4

### Regelung für die Anfahrt

- 1) Innerhalb der Tarifzone I (Stadtgebiet) wird keine Anfahrt berechnet. Das Beförderungsentgelt wird nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung berechnet.
- 2) Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet und auch nicht durch oder in die Tarifzone I zurückführt, wird ab Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) eine Anfahrt mit dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 2.3 und 2.6 berechnet.
- 3) Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet, aber in die Tarifzone I zurückführt, ist das Beförderungsentgelt nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung ab dem Einsteigeort zu berechnen. Eine Anfahrt wird nicht berechnet.

## § 5

### Allgemeine Bestimmungen

- 1) Kommt die Beförderung aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so hat der Fahrgast in der Tarifzone I ein Pauschalpreis von 10,00 € zu entrichten. Bei Anfahrten außerhalb der Tarifzone I ist das Beförderungsentgelt für die Anfahrt nach § 4 Ziffer 2 zu entrichten.
- 2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.
- 3) Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Jena durch Bekanntgabe Ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Sondervereinbarungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.

- 4) Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast, wenn er es wünscht, Einsicht zu gewähren.
- 5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt fällig und in Euro zu entrichten. Eine Vorauszahlung kann mit dem Fahrgast vereinbart werden.
- 6) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen verursachten Verunreinigungen oder Schäden an der Taxe und die durch die Beseitigung entstandene Ausfallzeit sind vom Fahrgast zu ersetzen. Der Fahrgast haftet auch für Schäden, die auf die Mitnahme von Tieren zurückzuführen sind. Die Ausfallzeit wird nach § 3 Ziff. 4 berechnet.
- 7) Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit, Ordnung und Gesundheit des Taxifahrers oder der anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 8) Zum Beförderungszeitpunkt geltende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

### **§ 6 Zuwiderhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften:

- 1) des § 2 dieser Tarifordnung die Beförderungspreise sowie Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht gleichmäßig anwendet;
- 2) des § 5 Abs. 2 dieser Tarifordnung, Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

1) Diese Verordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 16.04.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 16/19 vom 25.04.2019, S. 162 außer Kraft.

2) Die Fahrpreisanzeiger sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen und zu eichen.

**Anlage:** Stadtkarte Jena mit den Tarifzonen I und II

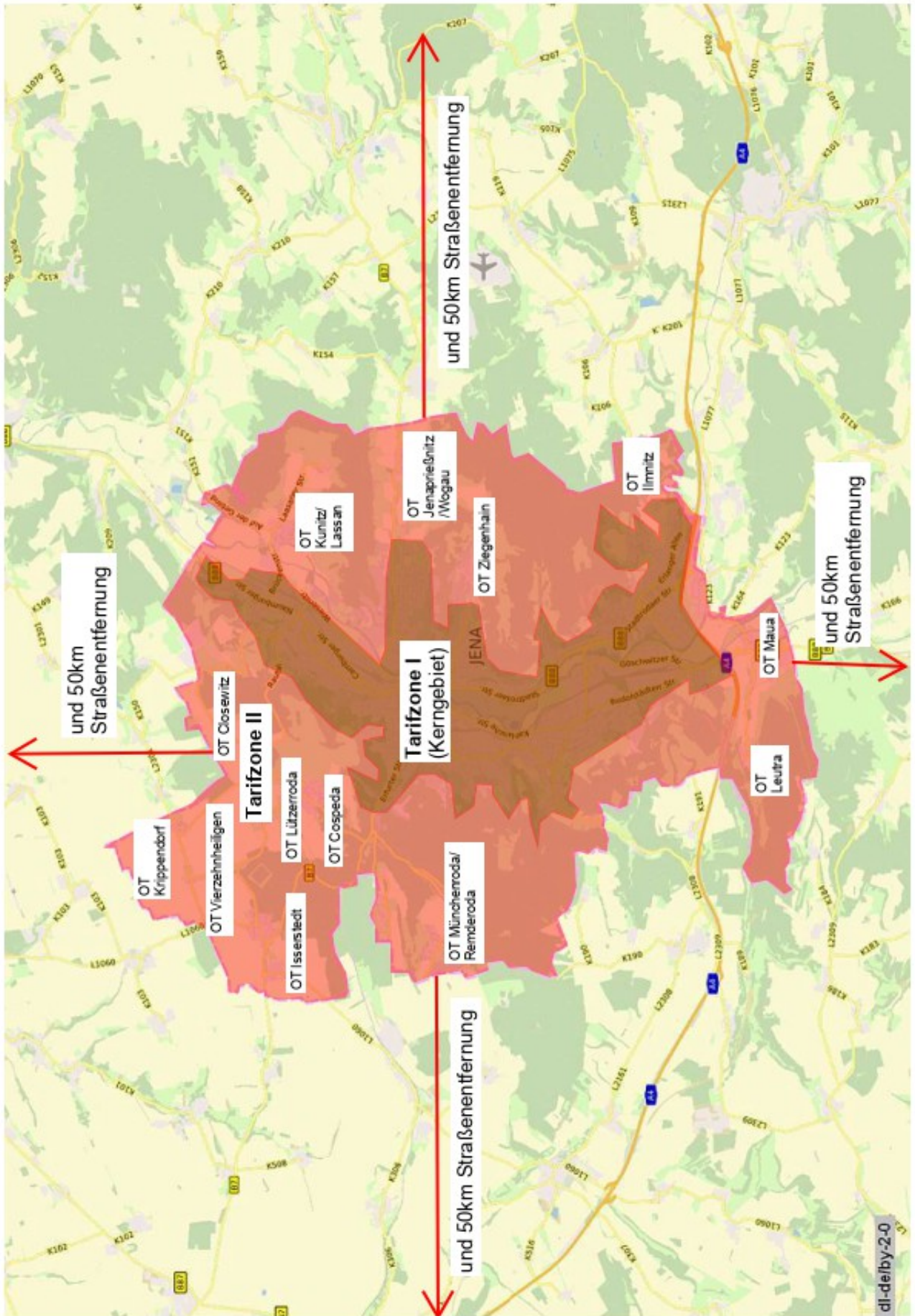
ausgefertigt:  
Jena, den 21.07.2022

Stadt Jena  
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage zur Taxitarifordnung



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung des Anpassungsbeschlusses zum Bebauungsplan B-J 39 „Nördlicher Spitzweidenweg“

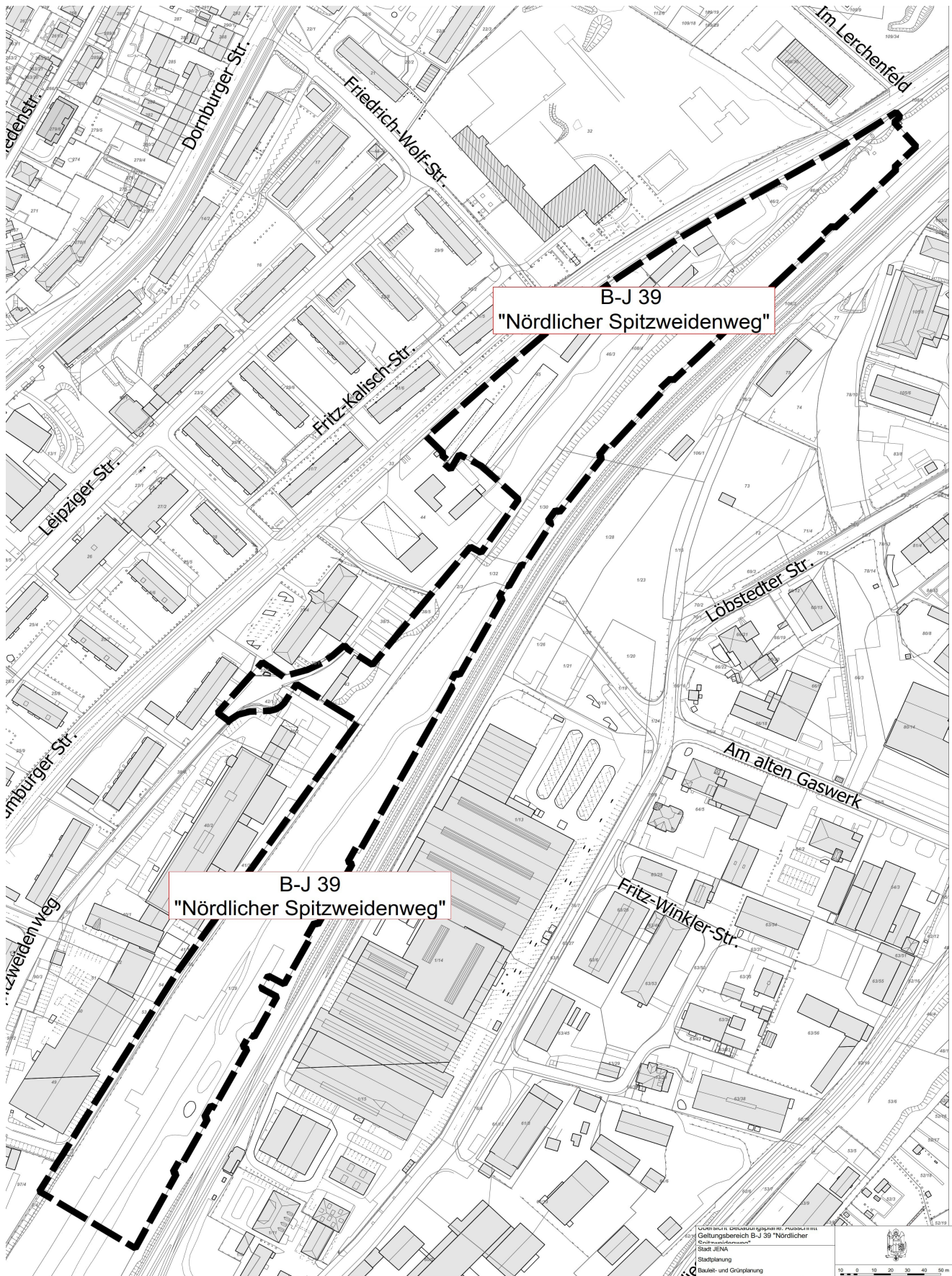
Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 14.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Geltungsbereich, die Planungsziele und die Bezeichnung des im Lageplan dargestellten Bebauungsplangebietes anzupassen. Im Einzelnen wurde beschlossen:

- 001 Das Planverfahren zum Bebauungsplan B-J 39 „Nördlicher Spitzweidenweg“ wird als B-J 42 „GE An der Saalbahn“ mit dem in Anlage 2 dargestellten reduzierten Geltungsbereich weitergeführt. Der geänderte Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Jena:
- Flur 8  
105/9, 105/11, 105/13, 84/1, 84/3 teilweise,  
Flur 10  
1/30, 1/32, 1/35, 1/36 teilweise, 2/3, 2/4,  
Flur 11  
33 teilweise, 38/5, 38/6 teilweise, 43, 44 teilweise, 45/1 teilweise, 46/5,  
Flur 36  
106/4, 113/6.
- 002 Mit der Planaufstellung werden vordringlich folgende Planungsziele verfolgt:
- Schaffung von Baurecht für ein Gewerbegebiet;
  - Sicherung der öffentlichen Durchwegung (Rad- und Gehwege);
  - Ausweisung von öffentlichen Grünflächen;
  - Erhalt der bahnrassenenbegleitenden gewachsenen Großgrünstrukturen im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereichs;
  - Ausweisung von Flächen für den Artenschutz im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereichs;
  - Sicherung der notwendigen Erschließung

#### Anlage 1

Eingenordeter Übersichtsplan mit ursprünglichem Geltungsbereich B-J 39 (unmaßstäblich):

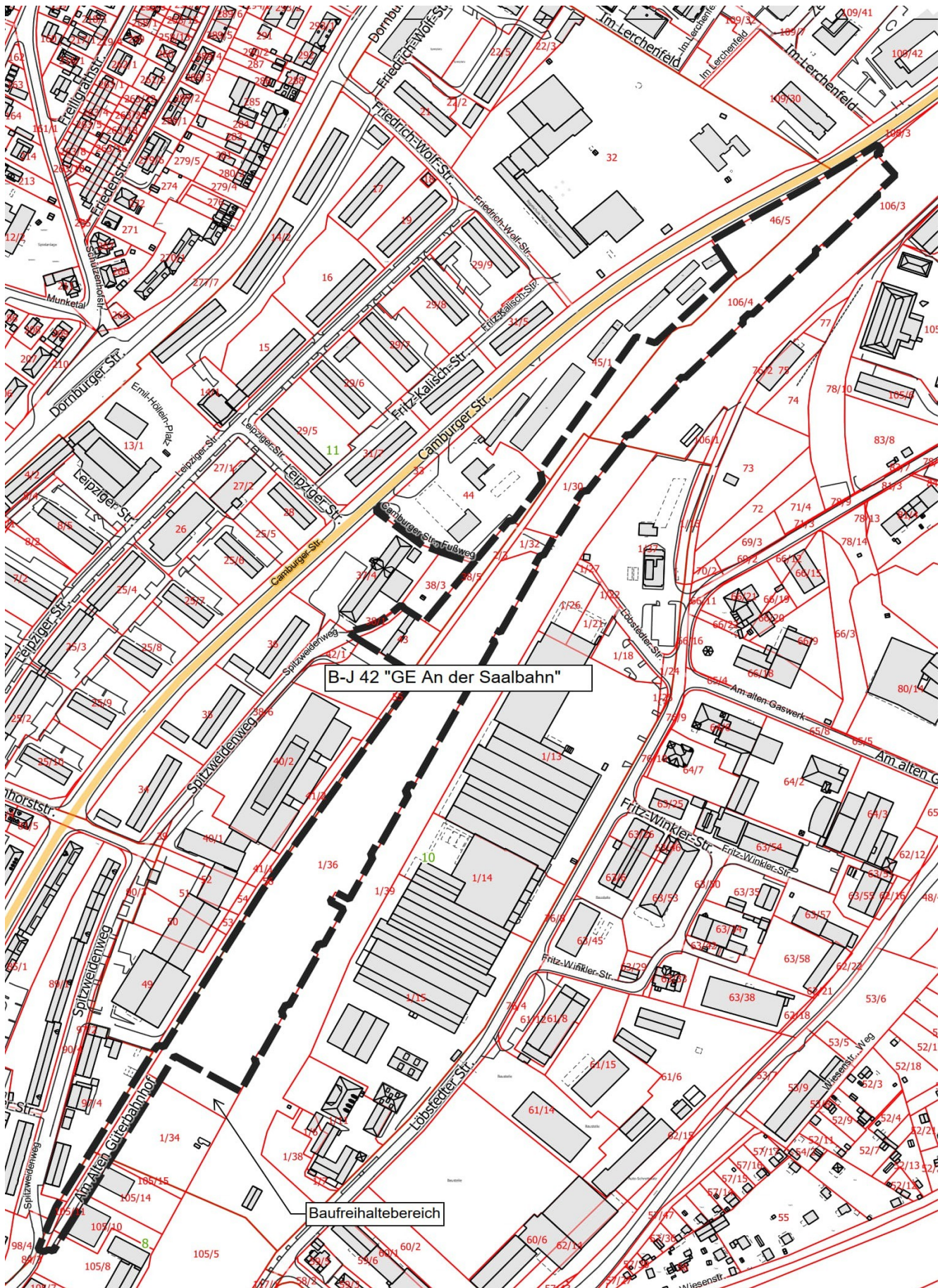




Gestrichelt umrandeter Bereich = alter Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Anlage 2**  
**Eingendeter Übersichtsplan mit angepasstem Geltungsbereich B-J 42**  
**(unmaßstäblich):**





B-J 42 "GE An der Saalbahn"

Baufreihaltbereich

Gestrichelt umrandeter Bereich = geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-J 42



**Begründung:**Bestand, bisheriger Planungsverlauf

Das durch den Stadtrat 2013 beschlossene Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2025“ sah für die aufgelassenen ehemaligen Bahnflächen nördlich des Saalbahnhofs eine künftige Nutzung für Gewerbe und Handwerk vor. Die betroffenen Grundstücke wurden durch die Deutsche Bahn verkauft. Der überwiegende Teil der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich in städtischem Besitz. Im 2022 beschlossenen und aktualisierten „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2035“ sind die Flächen entlang der Saalbahn ebenfalls fester Bestandteil der Gewerbeflächenbilanzierung.

Mit der Beschlussfassung zum Konzept beauftragte der Stadtrat den Oberbürgermeister, neben der Mobilisierung und Revitalisierung gewerblicher Bauflächen, parallel die planerische Vorbereitung und Neuausweisung gewerblicher Bauflächen voranzutreiben. Bearbeitungsgegenstand sind neben den identifizierten Revitalisierungsstandorten zusätzliche gewerbliche Potenzialflächen in sogenannten Suchräumen im Stadtgebiet Jenas. Das umschriebene Areal entlang der Bahnstrecke liegt aktuell brach.

Bereits seit 2016 besteht die Absicht einer baulichen Entwicklung der Flächen. Die Planungen hierfür wurden von der Stadt begonnen, zunächst mit dem Ziel der Ausweisung eines Gewerbegebiets auf den gesamten ehemaligen Bahnflächen.

Mehrfach erfolgten planerische Anläufe mit dem Ziel, die bislang städtebaulich isolierten Areale baulich zu entwickeln. 2016 wurde ein Planverfahren eingeleitet, dass aber aufgrund verschiedener Entwicklungshemmnissen zunächst nicht über konzeptionelle Vorplanungen hinauskam.

2020 wurde dem Ortsteilbürgermeister Jena-Nord die bis dahin ausgearbeitete Vorplanung erörtert. In diesem Zusammenhang regte Herr Dr. Vietze den Erhalt der gewachsenen Grünstrukturen entlang der Bahnstrecke sowie eine deutliche Erhöhung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit an.

Vorliegende Planungen und Konzepte

## • Flächennutzungsplan:

Der ausgewiesene Bereich von etwa 1,35 ha für Gewerbe war bereits im Flächennutzungsplan 2006 Bestandteil der gewerblichen Vorbehaltsfläche. Auch in der aktuellen Fortschreibung des FNP ist die Beibehaltung der Darstellung als gewerbliche Baufläche vorgesehen und als potentieller Standort für innenstadtnahe Gewerbegebiete eingeordnet.

## • Arbeits- und Gewerbeflächenkonzept:

Das Konzept „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Jena 2035“ wurde aktuell fortgeschrieben und am 23.02.2022 durch den Stadtrat beschlossen. Die Ergebnisse fließen in den FNP-Vorentwurf ein. Im Arbeits- und Gewerbeflächenkonzept wird empfohlen, die FNP-Vorbehaltsfläche entlang der Bahnstrecke weiter zu sichern und zu entwickeln, da sie einen wichtigen Baustein für ein qualitativvolles Flächenangebot darstellt und Gewerbeflächen im Jenaer Stadtraum stark nachgefragt werden. Aussagen zu konkreten Zielbranchen erfolgen im Konzept nicht. Es sollen vorrangig qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen und Unternehmen aus Jena-typischen Branchen angesiedelt werden.

## • Verkehrsentwicklungsplan 2002:

Bisher sind die grundsätzliche Notwendigkeit, die Umsetzungsmöglichkeiten und der zeitliche Umsetzungshorizont der West-Ost-Trassierungsvariante (Bahnunterführung zur Verbindung der Wiesenstraße mit dem Spitzweidenweg) nicht abschließend geklärt. Daher soll diese Option mittel- bis langfristig offen gehalten werden. Die derzeit erkennbaren Tendenzen im verkehrspolitischen Raum und die Entwicklung der finanziellen Möglichkeiten im Infrastrukturbereich lassen eine kurzfristige Umsetzung wenig wahrscheinlich erscheinen.

Planungsziele und planerisches Konzept

Der ursprünglich deutlich größer gefasste Geltungsbereich des Bebauungsplanes, im direkten Anschluss an das bereits realisierte Bebauungsplangebiet B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“, soll auf die ehemaligen Bahnflächen reduziert werden. Die Bereiche der heutigen Garagenstandorte sollen aus dem Geltungsbereich ausgegliedert werden. Im südlichen Bereich entlang der Bahnlinie soll die Festsetzung einer gewerblichen Baufläche (ca. 1,36 ha) erfolgen, die nördlichen Bereiche werden Grünflächen und sind als Ausgleichsflächen für den Artenschutz vorgesehen.

Nach bauplanungsrechtlicher Prüfung der nördlichen Bauflächen (Garagenanlage im Bestand) entlang der Camburger Straße können diese dem Innenbereich zugeordnet und der Grundlage des § 34 BauGB entwickelt werden. Gemäß des Gebots der planerischen Zurückhaltung ist daher eine Einbeziehung in das Bebauungsplanverfahren entbehrlich und diese Flächen werden aus dem bisherigen Planungsumfang entlassen.

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ), beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Jena, Flur 11, Flurstück 45/1, noch zu vermessende Baufelder für die gewerbliche Nutzung öffentlich auszuschreiben. Die gewerblichen Emissionen werden aufgrund der Nähe zu vorhandener Wohnbebauung deutlich eingeschränkt werden.

Aufgrund der gegenüberliegenden Wohnbebauung wurden die zulässigen Schallemission mehrfach gutachterlich geprüft. Es wurde untersucht, welche Schall-Kontingente auf den potentiellen Gewerbeflächen (als Obergrenze) festgeschrieben werden müssen, um die vorhandenen, sensiblen Wohnnutzungen nicht zu beeinträchtigen.

Die bahnbegleitenden Flächen im nördlichen Geltungsbereich (ehemals Flächen der DB, heute im Privateigentum) sollen als öffentlich zugängliche Grünräume erhalten werden.

Das künftige Gewerbegebiet soll mit den nördlich angrenzenden Bestandsgrünstrukturen verknüpft werden und so durchgehende Grünstrukturen erhalten. Indem bereits bestehende Gehölzgruppen erhalten werden sowie die im Norden bestehenden Grünstrukturen entlang der Bahnstrecke als öffentliche Grünfläche und als Ausgleichsfläche für den Artenschutz festgesetzt werden, können grüne Vernetzungsräume mit mikroklimatischer Relevanz für den Stadtteil entstehen.

Darüber hinaus ist der Anschluss an das öffentliche Straßennetz und die medienseitige Erschließung vorzubereiten. Im weiteren Planverfahren wird geprüft, ob weitere erschließungsseitige Festsetzungen notwendig werden, z.B. für Leitungs- und Gehrechte.

Begründet durch die Konzeption des Verkehrsentwicklungsplanes von 2002, soll am südlichen Ende des Geltungsbereiches, zum angrenzenden Bebauungsplan B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“, ein Baufreihaltebereich in West-Ost-Richtung zum Spitzweidenweg erhalten bleiben.

Ein weiteres Planungsziel des Bebauungsplanes ist die bessere Vernetzung und Sicherung vorhandener Geh- und Radwegeverbindungen in Nord-Süd-Richtung und nach Osten. So soll die bestehende Ost-West Verbindung, zwischen Obi-Tunnel und Camburger Straße gesichert und ausgebaut werden. Eine durchgängige Nord-Süd-Verbindung als kombinierter Rad-/Gehweg, von der Camburger Straße (Höhe Montessori-GS) bis auf den Spitzweidenweg (Am Alten Güterbahnhof) ist angedacht.

Das Planverfahren soll nun in der reduzierten Form zügig weiter geführt werden. Nächste Planungsschritte sind die Erarbeitung eines Vorentwurfes und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

**Hiermit wird die Anpassung des Geltungsbereichs und der Planungsziele sowie die Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplangebiets B-J 39 „Nördlicher Spitzweidenweg“ öffentlich bekannt gemacht.**

Jena, den 21.07.2022

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## **Jahresabschluss 2020 der Stadt Jena – Feststellung**

- beschlossen am 14.07.2022; Beschluss Nr. 22/1488-BV

**001** Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Jena wird festgestellt.

**002** Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 509.917,75 € wird gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 ThürGemHV-Doppik auf neue Rechnung vorgetragen.

**003** Der zweckgebundenen Ergebnismrücklage für zukünftige Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen für Ruhestandsbeamte wird ein Betrag von 8.388.542,04 Euro zu Lasten des Ergebnisvortrags aus Vorjahren zugeführt.

### **Begründung:**

#### **zu 001 und 002:**

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Jena wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Jahresabschluss 2020 den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Jena vermittelt.

Gemäß § 19 ThürKDG hat die Stadt Jena innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Dieser hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Der Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres steht die gesetzliche Pflicht zur Bilanzierung gemäß Spiegelbildmethode (Eigenkapital des Sondervermögens = Finanzanlage der Sondervermögen) zeitlich entgegen, da die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe nicht vollständig innerhalb von 6 Monaten vorliegen.

Die Anlagen der BV stellen einen Auszug der Unterlagen gemäß § 44 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 24 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) sind im Prüfbericht 2020 dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 510 T€ (VJ Jahresergebnis ./ 2.755 T€) bei einem geplanten Jahresergebnis von ./ 3.016 T€ ab, wodurch sich der Ergebnisvortrag von 79.395 T€, einschließlich der Umordnung von 8.389 T€ in die zweckgebundene Rücklage, auf 68.516 T€ mindert.

Die Gesamterträge von 336.402 T€ liegen mit ./ 293 T€ unter dem Haushaltsansatz (./ 0,1 %), wogegen durch die entstandenen Gesamtaufwendungen von 335.892 T€ mit ./ 3.819 T€ unter dem Haushaltsansatz (./ 1,1 %) zum Gesamtergebnis führten.

Die Ergebnisveränderung der Erträge ist im Wesentlichen entstanden durch:

- Gewerbesteuer (./ 19.774 T€)
- Anteil an der Einkommensteuer (./ 3.081 T€)
- Anteil an der Umsatzsteuer (+ 2.721 T€)
- Schlüsselzuweisungen (./ 980 T€)
- Zuweisung zur Stabilisierung wegen der Corona-Pandemie (+ 13.984 T€)
- Zuweisungen vom Land nach dem KitaG (+ 1.459 T€)
- Zuweisungen vom Land lt. Einzelgesetzen (+ 3.953 T€)
- Erträge der sozialen Sicherung (+ 4.847 T€)
- Private und öffentliche Leistungsentgelte (./ 2.724 T€)
- Kostenerstattungen (./ 1.787 T€)
- sonstige laufende Erträge (+ 791 T€)
- Finanzerträge aus Eigenbetrieben und Beteiligungen (./ 683 T€)

Die Finanzrechnung 2020 schließt mit einem Finanzmittelabfluss von ./ 578 T€ (VJ + 1.455 T€) bei einem Haushaltsansatz von ./ 14.883 T€ ab, wodurch der Bestand an liquiden Mitteln auf 86.189 T€ (VJ 86.767 T€) sinkt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 917.231 T€ (VJ 900.626 T€).

Das Anlagevermögen beträgt 817.447 T€ (VJ 799.978 T€) und umfasst Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und als Hauptanteil mit 723.402 T€ (VJ 717.251 T€) Finanzanlagen. Das Eigenkapital beträgt 722.124 T€ (VJ 721.614 T€).

Die Stadt Jena war 2020 jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Anhang gibt im einzelnen Auskunft über die Entwicklung der Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage dar. Darin wird auf Risiken der künftigen Entwicklung (Erträge, Sozialleistungen, Personalaufwendungen, Investitionen und Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land) eingegangen.

### zu 003:

Beginnend mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 (20/0379-BV vom 14.10.2020, Punkt 003) wurde dem Grunde nach die Bildung einer zweckgebundenen Ergebnissrücklage für zukünftige Umlagen an den KVT ab Jahresabschluss 2019 beschlossen und für 2020 fortgeführt.

Hintergrund ist, dass mit der Novelle der ThürGemHV-Doppik vom 10.12.2018 die Landesregierung des Freistaats Thüringen den doppelischen Kommunen die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen verboten hat. Damit wären die bereits wirtschaftlich verursachten, aber erst zukünftig fälligen finanziellen Belastungen für Ruhestandsbeamte nicht mehr in der Bilanz ausgewiesen. Dies würde Grundüberlegungen des doppelischen Haushaltswesens widersprechen. Deswegen soll der bilanzielle Ausweis nunmehr über eine zweckgebundene Ergebnissrücklage erfolgen.

Die zweckgebundene Ergebnissrücklage beträgt 23.754 T€ (VJ 15.366 T€) und umfasst die Verpflichtungen aus Pensionen für Beamte und Ruhestandsbeamte ab Einführung der Doppik 2011 bis zum Abschlussjahr 2020.

In den kommenden Jahren wird der einzustellende Betrag deutlich sinken, da für 2019 die erstmalige Rücklagenzuführung erfolgte, die die Jahre 2011 bis 2019 umfassen sowie für 2020, welche eine Aufstockung der Berechnung von 33 % auf 37 % enthält.

Eine planmäßige Entnahme erfolgt zukünftig etwa ab 2030, wenn aufgrund der realen Altersverteilung der Beamtinnen und Beamten auch die vormals vorhandene Rückstellung entsprechend verwendet worden wäre. Anders als beim Vorliegen einer Rückstellung ist durch Stadtratsbeschluss auch eine außerplanmäßige Entnahme möglich, beispielsweise wenn nur so der Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Jedoch würde das bedeuten, mit einer bereits verursachten finanziellen Belastung in die Zukunft zu gehen, ohne Vorsorge dafür zu treffen.

**Auslegungshinweis:**

Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Stadtverwaltung Jena, im Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Fachdienst Finanzen, Am Anger 28, 2. OG im Zeitraum **vom 01.08.2022 bis 12.08.2022** öffentlich ausgelegt. Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 03641/49 3006 ist wünschenswert.

ausgefertigt:  
Jena, den 19.07.2022

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

**Jahresabschluss 2020 der Stadt Jena – Entlastung**

- beschlossen am 14.07.2022; Beschluss Nr. 22/1489-BV

**001** Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Jena wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Jahresabschluss 2020 den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Jena vermittelt.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2020 auf der Grundlage des Schlussberichtes ist die Entlastung durch den Stadtrat vorzunehmen.

**Auslegungshinweis:**

Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Stadtverwaltung Jena, im Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Fachdienst Finanzen, Am Anger 28, 2. OG im Zeitraum **vom 01.08.2022 bis 12.08.2022** öffentlich ausgelegt. Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 03641/49 3006 ist wünschenswert.

ausgefertigt:  
Jena, den 19.07.2022

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)



## Nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda – Closewitz – Lützeroda

Zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Cospeda – Closewitz – Lützeroda am

**22.08.2022, 19:00 Uhr,  
im Feuerwehrvereinshaus Lützeroda (Ziskauer Tal Nr. 11, 07751 Jena OT Lützeroda),**

werden hiermit alle Jagdgenossen der Gemarkung Cospeda-Closewitz-Lützeroda eingeladen.

Jeder Jagdgenosse kann sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vertreten lassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der Jagdpächter
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Sonstiges

gez. G.Kohlmann  
Vorsitzender

## Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain

Auf der nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain am 07.07.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Reinertrag für das Geschäftsjahr 2021/2022 wird nicht ausgezahlt und fließt nach Ablauf der zu berücksichtigenden Fristen in die Rücklagen.
2. Verwendung der Rücklagen: Es wird der Steinmetzbetrieb Kalus mit der Sanierung der historischen Grenzsteine/Wegweiser am Friedhof und am Wasserhaus in Ammerbach beauftragt.
3. Der Vorstand wurde beauftragt, eine Anzeige wegen Jagdwilderei bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Jena zu erstatten.

gez. der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain

## Öffentliche Ausschreibungen



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 15  
07743 Jena  
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2022-ÖA-FdF-03

Für die Leistung

### Erweiterung Open Source Software Consul

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=468890>

**Angebotsfrist:** 05.08.2022 / 10:00 Uhr



**Hinweis auf die Bekanntmachung eines offenen EU- Verfahrens**

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 15  
07743 Jena  
E- Mail: [vergabe-jena@jena.de](mailto:vergabe-jena@jena.de)

hat unter der Vergabenummer

2022/45ind/Ü25

für die Leistung

**Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Wiederherstellung der Mitwirkungsbereitschaft**

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=469513>

**Angebotsfrist:** 22.08.2022 / 10:00 Uhr  
**Tag der Absendung an die EU:** 20.07.2022



**Hinweis auf die Bekanntmachung einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 15  
07743 Jena  
E- Mail: [vergabe-jena@jena.de](mailto:vergabe-jena@jena.de)

hat unter der Vergabenummer

2022-BA-SE-05

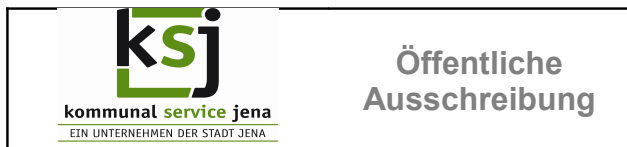
für die Leistung

**Konzeption Touristisches Leitsystem Stadt Jena**

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=469931>

Teilnahmefrist: 02.08.2022 / 10:00 Uhr  
Aufforderung zur Angebotsabgabe: 22.08.2022  
Angebotsfrist: 12.09.2022 / 10:00 Uhr



#### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **VSP-F12-2021-1 Felssicherung Münchenrodaer Grund Süd, Standort 16.1, Jena** auf der Vergabeplattform [www.dtyp.de](http://www.dtyp.de) unter folgendem Link:

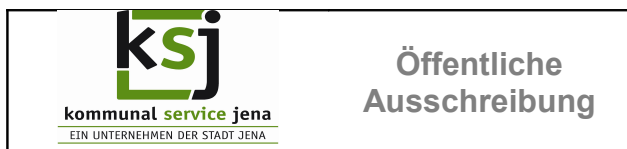
<https://satellite.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYYP/documents>  
sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena [ksj.jena.de/ausschreibungen](http://ksj.jena.de/ausschreibungen) und [www.bund.de](http://www.bund.de).

#### Vorhabenbezeichnung:

**Felssicherung Münchenrodaer Grund Süd, Standort 16.1, Jena**

#### Angebotsfrist:

16.08.2022, 10:00 Uhr



#### Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **BEP-Herbst-2022 Baumersatzpflanzung Herbst 2022** in Jena auf der Vergabeplattform [www.dtyp.de](http://www.dtyp.de) unter folgendem Link:

<https://satellite.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYYPV/documents>  
sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena [ksj.jena.de/ausschreibungen](http://ksj.jena.de/ausschreibungen) und [www.bund.de](http://www.bund.de).

#### Vorhabenbezeichnung:

**Baumersatzpflanzung Herbst 2022, Jena**

#### Angebotsfrist:

23.08.2022, 10:00 Uhr